

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Löffingen

Nach § 4 der Gemeindeordnung, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Löffingen vom 28. Oktober 1976, wird die oben genannte Satzung, die am 01.01.2011 in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht. Die vollständige Fassung der Satzung ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

Änderung der Satzung der Stadt Löffingen zur Erhebung der Hundesteuer vom 20.11.1996 (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 28.10.2010 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 500,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Steuerfreie (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Löffingen, den 29.10.2010
Norbert Brugger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach ' 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.